



## Aktuelle Lesefassung

### **Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe des Ostseebades Zinnowitz** (Kurabgabensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166,179) und der Anerkennung als Staatlich anerkanntes Ostseebad durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 18.08.2020 nachfolgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Kurabgabe**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen tatsächlich benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

#### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet des Ostseebades Zinnowitz.

#### **§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er/sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gelten diejenigen Personen als ortsfremd, die sie zu Wohnzwecken nutzen oder Dritten dazu überlassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder zulässig ist.  
Die Eigennutzung zu Erholungszwecken wird vermutet, wenn die Wohnungseinheit oder Wohnlaube nicht Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG ist. Die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen wird widerlegbar vermutet.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Diese Personen können sich in der Kurverwaltung, Neue Strandstr. 30, 17454 Ostseebad Zinnowitz, eine kostenfreie Kurkarte auf den eigenen Namen ausstellen lassen. Diese Karte ist nicht übertragbar und bei der Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Überprüfung vorzulegen.
- (4) Wohnungseinheit im Sinne des Absatzes 2 sind Wochenendhäuser, Sommerhäuser, Bungalows, Apartments, Zimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Bootsliegendeplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Lauben und Gartenhäuser in Kleingärten sind Wohnungseinheiten, wenn diese nach ihrer Ausstattung und Einrichtung so beschaffen sind, dass sie ein Wohnen ermöglichen.

#### **§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen**

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
1. Schwerbehinderte Menschen mit mindestens einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 % und deren Begleitperson, die sich durch amtliche Unterlagen als ständige Begleitung ausweisen kann.
  2. Kinder und Jugendliche unter 17 Jahren.
- (2) Die gemäß Absatz 1 von der Kurabgabe befreiten Personen können sich in der Kurverwaltung, Neue Strandstr. 30, 17454 Ostseebad Zinnowitz, eine kostenfreie Kurkarte auf den eigenen Namen ausstellen lassen. Diese Karte ist nicht übertragbar und bei der Inanspruchnahme von Leistungen bzw. Überprüfung vorzulegen.

#### **§ 5 Maßstab und Höhe der Kurabgabe**

- (1) Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des **§ 3 Abs. 2** unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht, **pro Person 70 €**. Die Kurabgabepflicht von Personen, denen die Wohnungseinheit zur Nutzung überlassen wird, bleibt unberührt.
- (2) Von allen anderen Abgabepflichtigen wird die Kurabgabe nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet als Tageskurabgabe erhoben. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen:
1. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste):

in der Hauptsaison	01.05. bis 31.10.	2,50 Euro
in der Nebensaison	01.11. bis 30.04.	1,50 Euro

2. die eine Verweildauer von mindesten 2 Tagen haben
- |                    |                   |           |
|--------------------|-------------------|-----------|
| in der Hauptsaison | 01.05. bis 31.10. | 2,50 Euro |
| in der Nebensaison | 01.11. bis 30.04. | 1,50 Euro |
- (3) An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.
- (4) Für mitgebrachte Hunde ist ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,50 € je Tag zu entrichten. Als Beleg wird ebenfalls eine Kurkarte ausgegeben. Als Alternative besteht die Möglichkeit eine Hundejahreskarte in Höhe von 14 € zu beziehen.
- (5) In den vorstehenden Abgabensätzen ist die Umsatzsteuer enthalten.
- (6) Jedem Abgabepflichtigen nach Absatz 2 steht es frei, statt der Tageskurabgabe eine Jahreskurabgabe nach Absatz 1 zu entrichten.

### **§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabenschuld gemäß § 5 Abs. 1 entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres oder, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres eintritt, mit dem erstmaligen Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2. Die Abgabenschuld gemäß § 5 Abs. 2 entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe gemäß § 5 Abs.2 wird mit ihrer Entstehung fällig. Die Abgabenschuld gemäß § 5 Abs.1 wird mit Abgabenbescheid des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz erhoben und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Kurverwaltung, Neue Strandstr. 30, 17454 Ostseebad Zinnowitz, an den Kurkartenautomaten oder bei den Strandkorbvermietern zu entrichten.
- (4) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe am Tag der Ankunft bei ihren Wohnungsgebern zu entrichten. Die Wohnungsgebenden stellen eine auf den Namen der/des Kurabgabepflichtigen lautende Kurkarte aus, die als Quittung für die entrichtete Kurabgabe gilt.
- (5) Abgabepflichtige gemäß § 5 Abs. 2, die von der Möglichkeit der Entrichtung einer Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 6 Gebrauch machen, haben diese in der Kurverwaltung, Neue Strandstr. 30, 17454 Ostseebad Zinnowitz, zu entrichten. Den Abgabepflichtigen wird eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte ausgestellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt. Entscheiden sich die Abgabepflichtigen erst nachträglich zur Entrichtung der Jahreskurabgabe, werden im laufenden Kalenderjahr bereits entrichtete Tageskurabgaben gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

### **§ 7 Pflichten und Haftung der Wohnungsgebenden**

- (1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, sowie Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung stellt (Wohnungsgebende), wird entsprechend § 11 Abs. 3 KAG

Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) verpflichtet, der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und diese an die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz abzuführen.

Für die Meldung können nachfolgende Verfahren gewählt werden:

1. elektronisches Meldescheinverfahren

Wohnungsgebende nutzen das von der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz autorisierte elektronische Meldesystem. Hierfür erhalten sie von der Gemeinde individuellen Zugangsdaten sowie entsprechende Formblätter. Die melderechtlichen und für die Bemessung der Abgabehöhe notwendigen Daten sind vom Wohnungsgebenden in das elektronische System zu übertragen. Die beherbergten Personen erhalten die Kurkarte, nachdem der Wohnungsgebende die entsprechende Kurabgabe eingezogen hat.

Der ausgedruckte Meldeschein ist von den Wohnungsgebenden mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen Beauftragten der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zur Überprüfung vorzulegen.

2. Papiermeldescheinverfahren

Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz gibt (nicht bei Tagesgästen) kombinierte Melde- und Kurkartenvordrucke (dreiseitig) an die Wohnungsgebenden heraus, die zwingend zu nutzen sind. Die melderechtlichen und die für die Bemessung der Abgabehöhe notwendigen Daten sind in die Vordrucke einzutragen. Nach Einziehung der Kurabgabe durch die Wohnungsgebenden händigen diese den beherbergten Personen die „Kopie für den Gast“ samt Kurkarten aus.

- (2) Die Wohnungsgebenden sind verpflichtet, die eingezogene Kurabgabe bis zum 10. des Folgemonats an die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz abzuführen und das für die Kurverwaltung bestimmte Exemplar des Meldevordruckes dort abzugeben bzw. bei Verwendung des elektronischen Meldesystems die elektronischen Meldescheine zu übermitteln. Die Wohnungsgebenden haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. In dem Fall, dass Abgabepflichtige die geforderten Angaben oder Zahlungen verweigern, entfällt die Haftung der Wohnungsgebenden nur dann, wenn sie unverzüglich Anzeige bei der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz erstatten.
- (3) Wohnungsgebende sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (4) Für die Vollständigkeit der von der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz gegen Quittung erhaltene Melde-/Kurkartenvordrucke sowie für das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen der Vordrucke haften die nach Abs. 1 Verpflichteten. Nicht abgerechnete bzw. nicht zurück gegebene Melde-/Kurkartenvordrucke begründen Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge. Ist eine zweifelsfreie Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Abgabeananspruch nicht möglich, ist die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz berechtigt, die Höhe der abzuführenden Beträge zu schätzen.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung**

Wohnungsgebende bzw. von diesen beauftragten Personen, die ihre Meldungen und Abrechnungen auf elektronischem Wege nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung übermitteln sowie der Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz eine Ermächtigung zum Einzug der Kurabgabe von einem Bankkonto erteilt haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % des abgerechneten Kurabgabebetrages. Liegt im Falle der elektronischen Übermittlung der

Kurabgabeabrechnungen keine Einzugsermächtigung vor, verringert sich die Aufwandsentschädigung auf 1,5 %.

### **§ 9 Erhebung und Verwendung von Daten**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und Festsetzung der Abgaben ist die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten befugt durch Auskünfte
  - der zuständigen Finanzämter
  - durch das Grundbuchamt des Amtsgerichtes Greifswald
  - des Katasteramtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald
  - des Amtes Usedom-Nord und der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz.Ebenfalls zulässig ist die Verwendung von
  - Melderegisterauszügen
  - Gästeverzeichnis der Wohnungsgeber
  - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
  - Angaben zur Fremdenverkehrsveranlagung.
- (3) Die Daten dürfen von der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

### **§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Die Strafverfolgung und die Ahndung von Verletzungen von Pflichten nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach §§ 16, 17 KAG M-V.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 11 Zuständigkeit**

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Zinnowitz“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.